

Vertrag zur Gründung der EAG - Anhang II: Industriezweige, auf die in Artikel 41 dieses Vertrags Bezug genommen ist (Rom, 25. März 1957)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft", p. 1014-1223.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_eag_anhang_ii_industriezweige_auf_die_in_artikel_41_dieses_vertrags_bezug_genommen_ist_rom_25_marz_1957-de-fc8ef9bc-fd60-4e37-beb4-14f136e304a4.html



Publication date: 05/11/2015

Vertrag zur Gründung der EAG - Anhang II: Industriezweige, auf die in Artikel 41 dieses Vertrags Bezug genommen ist

1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen.
2. Konzentrierung dieser Erze.
3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate.
4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form.
5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen.
6. Herstellung von Uranhexafluorid.
7. Erzeugung angereicherten Urans.
8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente.
9. Herstellung von Reaktormoderatoren.
10. Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums.
11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck.
12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden.
13. Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baues von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen.